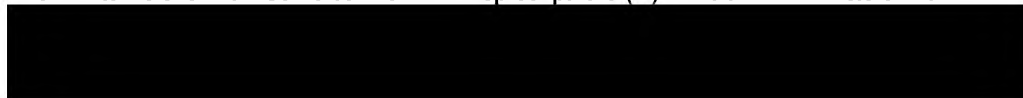


28.09.2023

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom Ansprechpartner(in)/ E-Mail Telefon/Fax



**Herstellung einer temporären Baustraße bei Esch in den Gemarkungen Holzweiler und Vettelhofen;
Genehmigung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 10 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 12.09.2023 haben Sie die für die Herstellung der geplanten, temporären Baustraße bei Esch erforderliche Genehmigung nach § 4 Abs. 2 Nr. 10 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ (LSG-RVO) bei der Oberen Naturschutzbehörde beantragt.

Da der Landkreis Ahrweiler der Träger der Baumaßnahme ist, wird die Genehmigung gem. § 4 Abs. 2 Nr. 10 LSG-RVO nach Abstimmung mit der Kreisverwaltung Ahrweiler sowie dem Landesbetrieb Mobilität im vorliegenden Fall, abweichend von § 5 Abs. 1 LSG-RVO, durch die Obere Naturschutzbehörde erteilt.

Nach erfolgter Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen erteilen wir Ihnen hiermit die beantragte

Genehmigung nach § 4 Abs. 2 Nr. 10 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“

1/4

Kernarbeitszeiten

09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Hauptbahnhof
Linien 1,8,9,10,27,460 bis Haltestelle
Stadttheater

Parkmöglichkeiten

Behindertenparkplätze in der Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

für die der eingereichten Planung entsprechende Herstellung der temporären Baustraße.

Der Bescheid ergeht mit den folgenden Nebenbestimmungen:

Nebenbestimmungen:

1. Die in den Planungsunterlagen aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind der Planung entsprechend durchzuführen. Maßgebliche Abweichungen sind mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen.
2. Versiegelungen und sonstige Einrichtungen sind nach spätestens 5 Jahren nach Abschluss der Baumaßnahmen rückstandslos rückzubauen und die beanspruchten Flächen in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde zu renaturieren.
3. Es ist eine fachlich versierte Ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen, die insbesondere die Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen begleitet und überwacht.
4. Nicht vorhergesehene Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind durch die ÖBB zu dokumentieren, nachzubilanzieren und ggf. in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde im Nachgang zu kompensieren.
5. Beginn und Abschluss der Baumaßnahmen sind der Oberen Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

Begründung:

Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen der geplanten Vermeidungsmaßnahmen sowie des vorgesehenen Rückbaus nach spätestens 5 Jahren, sind mit dem Vorhaben keine erheblichen, dauerhaften und somit kompensationspflichtigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes bzw. des Landschaftsbildes verbunden. Auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können durch die vorgesehenen Maßnahmen vermieden werden.

Die geplanten Baumaßnahmen befinden sich jedoch innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Rhein-Ahr-Eifel“ (LSG) und stellen als „Ausbaumaßnahme im Straßenbau“

nach § 4 Abs. 2 Nr. 10 der Rechtsverordnung zu dem LSG einen genehmigungspflichtigen Verbotstatbestand dar. Da der Landkreis Ahrweiler Träger der Baumaßnahme ist, wird die aufgrund der Lage innerhalb des LSG erforderliche Genehmigung nach Abstimmung mit der Kreisverwaltung Ahrweiler sowie dem Landesbetrieb Mobilität im vorliegenden Fall, abweichend von § 5 Abs. 1 LSG-RVO, durch die Obere Naturschutzbehörde erteilt.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen stellen wir fest, dass die Planung unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen, der geplanten Vermeidungsmaßnahmen sowie des vorgesehenen Rückbaus nach 5 Jahren, nicht dem für das Landschaftsschutzgebiet definierten Schutzzweck zuwiderläuft. Die beantragte Genehmigung kann vor diesem Hintergrund gem. § 4 Abs. 3 LSG-RVO nicht versagt werden und ist zu erteilen.

Kostenfestsetzung

Für die vorliegende Genehmigung werden gegenüber dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. in elektronischer Form nach § 3a Abs.2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

